

**An alle  
niedergelassenen Vertragsärzte und  
Vertragstherapeuten**

**Vorstand**  
Kontakt: Service-Center  
Tel.: 030 / 31003-999  
Fax: 030 /31003-900

13.07.2016

**Klinisches Krebsregister (KKR) Berlin-Brandenburg:  
Meldepflicht für Neuerkrankungen gilt seit 1. Juli 2016**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum 1. Juli ist der Staatsvertrag zum Klinischen Krebsregister (KKR) der Länder Berlin und Brandenburg in Kraft getreten. Sie finden ihn im Wortlaut auf der KKR-Internetseite unter [www.kkrbb.de](http://www.kkrbb.de). Dort sind auch weitere Informationen, z. B. zur Meldevergütung (s. u.), ein FAQ mit wichtigen Fragen und Antworten, die Meldebögen und Hinweise zur Meldepflicht sowie der Patienteninformationsflyer, hinterlegt. Die Meldepflicht für Neuerkrankungen gilt ab 1. Juli 2016. Aufgrund einer Übergangsregelung gilt die vierwöchige Meldefrist für Neuerkrankungen, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2016 auftreten, ab 1. Oktober 2016.

*! Alle Ärztinnen und Ärzte, die Leistungen in Berlin erbringen, sind im Fall eines Meldeanlasses zur Meldung an das KKR verpflichtet, auch Fachgruppen ohne direkten Patientenkontakt. Auch psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Meldung verpflichtet, soweit im ADT/GEKID-Datensatz psychoonkologische Versorgung vorgesehen wird.*

*Ausgenommen sind lediglich nicht-melanotische Hauttumore und ihre Frühstadien, die weiterhin ausschließlich an das Gemeinsame Krebsregister gemeldet werden müssen, und Meldungen an das Deutsche Kinderkrebsregister (DKKR). Für alle anderen Meldeanlässe ist das KKR der direkte und ausschließliche Ansprechpartner (Kontaktdaten s.u.).*

**Wichtige Punkte für Sie aus unserer Sicht:**

- Derzeit ist noch nicht geklärt, ob die Meldevergütung umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht (vgl. Krebsregister-Meldevergütungs-Vereinbarung § 2 Abs 3 auf der Internetseite des KKR in der Rubrik „Arzt“). Diese Klärung nimmt das Bundesfinanzministerium vor. Bitte halten Sie sich beim KKR zu diesem Thema auf dem Laufenden.

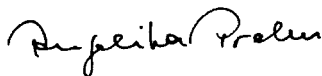
../2

- Die Meldevergütung als Entschädigung (vgl. Staatsvertrag § 23) wird direkt zwischen Ihnen und dem KKR abgewickelt. Die Sätze finden Sie im Schiedsspruch zur Meldevergütung auf der Internetseite des KKR in der Rubrik „Arzt“.
- Die Aufklärung des Patienten über die Meldung an das Klinische Krebsregister kann nicht über den EBM abgerechnet und bei der KV Berlin mit der Gesprächsziffer eingereicht werden. Alle Patientengespräche zu diesem Thema sind mit der Vergütung des Klinischen Krebsregisters an Sie abgegolten.
- Der Patient kann Widerspruch gegen die Speicherung seiner medizinischen Daten ans KKR einlegen. Bitte beachten Sie, dass für Sie trotzdem eine Meldepflicht besteht.
- Verstöße gegen die Meldepflicht, gegen die Pflicht zur Mitteilung eines Widerspruches oder gegen die Informationspflicht gegenüber den Patienten können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Kontaktdaten des KKR in Berlin lauten:

**Klinisches Krebsregister für Brandenburg und Berlin gGmbH**  
**Registerstelle Berlin**  
**Potsdamer Str. 182**  
**10783 Berlin**  
**Tel.: 030/21993-0**  
**kkrb@laekb.de**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn  
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel  
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke  
Vorstandsmitglied